

Tab. 3: Aufteilung der Schlüsselmasse und Ausgleichsquoten in den kommunalen Finanzausgleichen der Länder 2015/2016

Land	Rechtliche Grundlagen	Aufteilung nach Aufgaben		Aufteilung nach Gebietskörperschaften				
		Gemeindeaufgaben	Kreisaufgaben	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden	kreisfreie Städte	kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden	Landschaftsverbände
Baden-Württemberg	§ 3 FAG BW			20,98 v.H.		4,92 v.H.	74,10 v.H.	
Bayern	Art.1 Abs.3 BayFAG			36 v.H.			64 v.H.	
Brandenburg	§ 5 Abs.3 BbgFAG			28 v.H.		4,2 v.H.	67,8 v.H.	
Hessen	bis 2015: § 7 HessFAG seit 2016: § 16 HessFAG			bis 2015: 34,2 v.H. 2016: 996,492 Mio. €	bis 2015: 45,7 v.H. 2016: 1,375 Mrd. €	bis 2015: 20,1 v.H. 2016: 662,054 Mio. €		
Mecklenburg-Vorpommern	§ 11 Abs.2 i.V.m. § 12 FAG MV	67,939 v.H. der Schlüsselmasse der kreisfreien Städte	32,061 v.H. der Schlüsselmasse der kreisfreien Städte (verteilt im Verhältnis der Einwohnerzahlen)	36,592 v.H.	39,803 v.H. (seit dem 4.9.2011: ohne große k.a. Gemeinden)	23,605 v.H. (seit dem 4.9.2011: einschl. große k.a. Gemeinden)		
Niedersachsen	§ 3 NFAG	2015: 50,4 v.H. 2016: 51,3 v.H.	2015: 49,6 v.H. 2016: 48,7 v.H.					
Nordrhein-Westfalen	§ 6 GFG 2015 § 6 GFG 2016			2015: 960.366.600 € 2016: 991.472.000 € (=11,7 v.H.)			2015: 6.438.649.900 € 2016: 6.650.130.400 € (= 78,5 v.H.)	2015: 805.031.600 € 2016: 831.131.800 € (=9,8 v.H.)
Rheinland-Pfalz	§§ 8, 11 Abs.3 LFAG			66 v.H. je EW	Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige Städte 34 v.H. je EW	100 v.H. je EW		
Saarland	§ 7 K FAG	7,83 v.H. Sonder-Schlüsselmasse Gemeinden	5 v.H. Kommunalisierungszuweisungen	18,61 v.H.	59,88 v.H.			
		2,56 v.H. Investitionsstock		6,12 v.H.				
Sachsen	§ 4 SächsFAG i.V.m. jeweils aktuellem FinanzausgleichsmassenG			Verteilung entsprechend gleichmäßiger Entwicklung der Finanzkraft je Einwohner (Gleichmäßigkeitsgrundsatz II)				
Sachsen-Anhalt	§ 12 Abs.1, 2 FAG LSA			153,323 Mio. € (2015) 162,258 Mio. € (2016)	340,770 Mio. € (2015) 302,546 Mio. € (2016)	208,458 Mio. € (2015) 209,507 Mio. € (2016)		
Schleswig-Holstein	§ 4 Abs.1 i.V.m. § 5-10 FAG SH	Zentrale Orte zum Ausgleich übergemeindl. Aufgaben 15,66 v.H. (2015) 15,38 v.H. (ab 2016)						
		35,11 v.H. (2015) 32,58 v.H. (ab 2016)	49,33 v.H. (2015) 52,04 v.H. (ab 2016)					
Thüringen	§ 7 ThürFAG	41,3 v.H. (bis 2015) 41,4 v.H. (ab 2016)	58,7 v.H. (bis 2015) 58,6 v.H. (ab 2016)					



Ausgleichsquote (steuerkraftabhängig)

Landkreise	kreisfreie Städte	Gemeinden	Sonderregelungen	Besonderheiten
Verhältnis Schlüsselmasse/ Gesamtunterschiedsbetrag	TM kf. Std. n. EW	Verhältnis Schlüsselmasse/ Gesamtunterschiedsbetrag aller Gemeinden	Gem. mit Steuerkraftmesszahl < 60 v.H. ihrer Bedarfsmesszahl erhalten Unterschied ausgeglichen	
50		55	Gem. mit Steuerkraft < 75 v.H. d. Landesdurchschnitts erhalten 15 v.H. d. Unterschiedsbetrages als Sonderschlüsselzuweisungen	
90	TM kf. Std. n. EW	75		
bis 2015: 50 seit 2016: 65	bis 2015: mind. 77 v.H. der Bedarfsmesszahl seit 2016: 65	bis 2015: 50 seit 2016: 65	bis 2015: Ausgleich mit Sockelgarantie 80 v.H. für Gemeinden und Landkreise seit 2016: 65 % der unter 65 v.H. der Summe der Gesamtsätze liegenden Steuerkraft vorweg = (Schlüsselzuw. A)	bis 2015: Aufstockung der Schlüsselmasse der kreisfreien Städte und der Landkreise um das von den k.a. Gemeinden aufzubringende Soll der Kompensationsumlage ab 2016: Aufstockung der jew. Teilschlüsselmassen um das Aufkommen der jew. Solidaritätsumlagen
60	60	60	der auf die Kreisaufgaben entfallende Anteil der Schlüsselmasse der kreisfreien Städte verteilt sich nach Einwohnerzahlen; die finanzkraftbezogene Verteilung gilt nur für die auf die Gemeindeaufgaben entfallende Schlüsselmasse der k.f. Städte	invest. Bindung eines Teils der Schlüsselzuweisungen; die großen kreisangehörigen Gemeinden sind nach der Kreisgebietsreform seit dem 4.9.2011 der Teilmasse der kreisfreien Städte zugeordnet
	75		Sockelgarantie bei 80 v.H. d. Bedarfs	
100		90		
	50		Gemeinden und k.f. Städte mit Steuerkraft/ Einw. < 75 v.H. (2014: 83 v.H., 2015: 77 v.H.) d. Landesdurchschnitts des lfd. und der zwei vorverg. Jahre erhalten Unterschiedsbetrag als Schlüsselzuweisung A; bei Schlüsselzuweisung B werden Festbeträge je Einwohner (Landkreise: 34,50 € [abweichend davon 2014: 30,75 €, 2015: 32 €, 2016: 33,23 €] + Aufstockung um 1 € [bzw. zeitlich begrenzt 2 €] für best. Landkreise) gewährt sowie ein Ausgleich der Finanzkraft bewerkstelligt	Schlüsselzuw. B 2015 (7,5 Mio. €) u. 2016 (3,75 Mio. €) für Landkreise aufgestockt und nach festen Quoten unter ihnen verteilt Investitionsschlüsselzuweisungen werden wie der finanzkraftabhängige Teil der Schlüsselzuweisungen B verteilt Schlüsselzuweisungen C nach Soziallasten (zur Abfederung des Systemwechsels beim Soziallastenausgleich erhalten Lk. und k.f. Städte 2015 50 v.H. der aufgrund des Ansatzes der Soziallasten im Jahr 2013 gewährten finanzkraftabhängigen Schlüsselzuweisungen B)
80		90	Gemeinden mit einer Steuerkraft/ Einw. < 70 v.H. d. Landesdurchschnitts erhalten Unterschiedsbetrag als Schlüsselzuweisung A	Gemeinden erhalten aus der für die Schlüsselzuweisungen A und die Schlüsselzuweisungen B nicht verbrauchten Schlüsselmasse der Gemeinden Zuweisungen nach Einwohnern (Schlüsselzuweisungen C)
75	75	75		investive Zweckbindung eines Teils der Gesamtschlüsselmasse Umschichtungen in 2015-2017 aus Teilschlüsselmassen der k.f. Städte (9,4 Mio. €) und der k.a. Gemeinden (13,1 Mio. €) zum Sonderlastenausgleich Eingliederungshilfe (51 Mio. €) Aufstockung der Teilschlüsselmasse der Lk. in 2016 um 13 Mio. € aus Mitteln der Bedarfszuweisungen
90	70	70	bei k.a. Gemeinden zunächst Ausgleich der Diff. der eig. Steuerkraft zu 90 v.H. der durchschn. Steuerkraft	
Gemeindeaufgaben: 70 v.H. Kreisaufgaben: 85 v.H.			Vollaufstockung, bis Summe aus Gemeindeschlüsselzuw. und Steuerkraftmesszahl 80 v.H. der Ausgangsmesszahl erreicht (Mindestgarantie); Teilaufstockung, wenn Summe aus Gemeindeschlüsselzuw. und Steuerkraftmesszahl > 80 v.H. und < 85 v.H. der Ausgangsmesszahl = Erhöhung der Gemeindeschlüsselzuw. um 70 v.H. der Diff.	
80			seit 2016: getrennter Ausweis der Schlüsselzuw. für Aufg. der Kinderbetreuung und für die übrigen Gemeindeaufg.	bei der Umlagekraftermittlung der k.f. Städte ab 2013 wird für die Schlüsselzuweisungen der Jahre 2010, 2011 und 2012 jew. 67 v.H. der jeweils gezahlten Schlüsselzuweisungen angesetzt